

Die diesbezüglichen dienstlichen Bestimmungen, besonders der Entwurf der

Dienstanweisung zur Verhinderung und Aufklärung von Vorkommnissen mittels Schußwaffen, wesentlichen Teilen von Schußwaffen, Munition, Sprengmitteln, Giften und radioaktiven Materialien,

und die dementsprechenden politisch-operativen Maßnahmen sind unter diesen Gesichtspunkten neu zu durchdenken und diesen Verhältnissen anzupassen.

Das Mitführen von Giften, Betäubungsmitteln einschließlich Suchtmitteln im Transitverkehr ist nicht erlaubt, es sei denn, sie werden als Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe und Zubereitungen auf Grund des Gesundheitszustandes des Transitreisenden für den persönlichen Bedarf oder nachweisbar zur Berufsausübung benötigt.

Das Mitführen von radioaktiven Stoffen hoher Aktivität ist ebenfalls im Reiseverkehr nicht erlaubt.

Im Transitgüterverkehr sind beim Transport von Betäubungsmitteln einschließlich Suchtmitteln für medizinische, Forschungs- und ähnliche Zwecke eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der nach den gesetzlichen Vorschriften der BRD dem Lieferer erteilten Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln mitzuführen.